



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Steueroptimaler Übertrag von Kapitalvermögen auf Kinder

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Steuerentlastung.....	2
Einkommensteuer.....	2
Beispiel zur Steuerentlastung.....	2
Erb- und Schenkungsteuer.....	3
2. Vermögensübertrag gegen Versorgungsleistung	3
Grundsätze.....	3
Checkliste der Voraussetzungen für Versorgungsleistungen	5
3. Die erforderlichen Voraussetzungen für Versorgungsleistungen.....	5
Vermögensübergabe	6
Ertragbringende Wirtschaftseinheiten	7
Versorgungsleistungen.....	9
Versorgungsvertrag	9
Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen	10
4. Weitere steuerliche Übergabestrategien.....	11
Lebensversicherung	11
Zurechnung der Erträge	11
GmbH-Anteile	12
5. Formelle Voraussetzungen	12



Steueroptimaler Übertrag von Kapitalvermögen auf Kinder

1. Grundzüge der Steuerentlastung

Wer dem Nachwuchs frühzeitig – etwa im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge – Aktien, Anleihen, Sparguthaben oder sonstige verzinsliche Anlagen schenkt, steigert generationsübergreifend die Nettorendite. Neue Gestaltungsspielräume erhöhen die vertraglichen Modalitäten und mindern gleichzeitig sowohl die Einkommen- als auch die Erbschaftsteuer deutlich. Der folgende Beitrag beschreibt die aktuelle Rechtslage und vom Finanzamt akzeptierte Übertragungsmöglichkeiten innerhalb der Familie.

Einkommensteuer

Werden Zins- oder Dividendeneinkünfte auf den Nachwuchs verlagert, zahlt das Kind hierfür keine Steuer, wenn sein zu versteuerndes Einkommen unter Grund- und Sparerfreibetrag von zusammen 9.085 Euro liegt. Bei den Eltern bleiben diese Kapitaleinkünfte anschließend ohne Belastung, zusätzlich vermindert sich auch noch die Progression für das verbleibende Einkommen.

Beispiel zur Steuerentlastung

Eltern melden in ihrer Steuererklärung bislang pro Jahr 25.000 Euro Zinseinnahmen. Sie übertragen Anfang 2004 auf ihre beiden Kinder Anleihen von je 200.000 Euro und hieraus resultierende Kapitaleinnahmen von zusammen 17.000 Euro.

Steuerrechnung	Bis 2004	Ab 2004	
	Eltern	Eltern	2 Kinder
Sonstiges Einkommen	100.000	100.000	0
Kapitaleinnahmen	25.000	8.000	17.000
– Sparerfreibetrag	– 2.740	– 2.740	– 2.740
– Werbungskosten	– 102	– 102	– 102
Zu versteuerndes Einkommen	122.158	105.158	14.158
Einkommensteuer	37.280	29.630	0
Ersparnis		7.650	
Wert für die Schenkungsteuer		200.000	
Schenkungssteuer pro Kind		– 205.000	
Schenkungssteuer		0	

Werden auf die Kinder Einkünfte über die Freibeträge hinaus übertragen, errechnet sich ein zusätzlicher Vorteil aus der insgesamt geminderten Progression. Dieses Ergebnis wirkt immer dann, wenn die Eltern über ein hohes steuerpflichtiges Einkommen verfügen. Der familieninterne Renditezuschuss des Finanzamts macht sich 2004 und 2005 durch erhöhte Grundfreibeträge sowie gesenkte Eingangssteuersätze besonders bemerkbar.



Hinweis: Bei Übergaben an den volljährigen Nachwuchs kann bei den Eltern wegen der nunmehr eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes der Ausbildungsfreibetrag sowie das Kindergeld wegfallen. Liegt das Einkommen des Kindes über der Grenze von 7.680 Euro im Jahr, gibt es kein Kindergeld mehr. Dieser Verlust von jährlich 1.848 Euro sollte einkalkuliert werden, wenn die familieninterne Steuerersparnis berechnet wird. Dabei ist zu beachten, dass sowohl die unter dem Sparerfreibetrag liegenden Einnahmen als auch der zu 50% steuerfreie Anteil der Dividenden zu den Bezügen der Kinder zählen.

Erb- und Schenkungsteuer

Die rechtzeitige Übertragung von Kapitalvermögen auf die Kinder mindert nicht nur die Belastung auf die Erträge, sondern rettet das Vermögen auch vor einer drohenden Erhöhung der Erbschaftsteuer und nutzt den Freibetrag. Derzeit können Sparguthaben und Wertpapiere bis zu 205.000 Euro pro Kind abgabenfrei verschenkt werden. Ob und wann sich die Erbschaftssteuerregeln ändern, hängt vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts ab, das 2005 erwartet wird. Sollten die Richter, wie vermutet, den ermäßigten Ansatz von Immobilien und Betriebsvermögen beanstanden, wird dies Anlass für eine grundlegende Reform der Erbschaftsteuer sein.

Hinweis: Eine Geldschenkung zum derzeitigen Zeitpunkt wird nicht von einer späteren Gesetzesänderung betroffen sein, auch wenn alle Bescheide gem. § 165 AO nur vorläufig ergehen.

2. Vermögensübertrag gegen Versorgungsleistung

Grundsätze

Eltern brauchen nach der erfolgten Schenkung nicht auf ihre bisherigen Einnahmen zu verzichten. Verlangen sie im Gegenzug Versorgungsleistungen, macht der Nachwuchs diese Zuwendungen Steuer mindernd geltend – sowohl als Sonderausgaben als auch als Verbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer. Damit sind sogar leicht Beträge von einer halben Million Euro übertragbar, ohne dass ein Cent Schenkungsteuer ans Finanzamt fließt.

Versorgungsleistungen waren steuerlich bislang nur bei Immobilien und Unternehmen zulässig, nun auch bei Kapitalvermögen. Ein aktueller BMF- Erlass vom 16.9.2004 (IV C 3 - S 2255 - 354/04) schließt sich der geänderten Rechtsprechung des BFH an, wonach auch Wertpapiere und Kapitalforderungen eine existenzsichernde Wirtschaftseinheit darstellen und damit für eine Vermögensübertragung zur vorweggenommenen Erbfolge gegen Versorgungsleistung geeignet sind.

Bei dieser Übereinkunft setzen Kinder ihre Zahlungen als Sonderausgaben ab, welche die Eltern deckungsgleich als sonstige Einkünfte versteuern. Das führt innerhalb der Familie per Saldo meist zumindest zu einem steuerlichen Nullsummenspiel, die Kapitalerträge bleiben bei Sohn oder Tochter ohne Belastung. Zusätzlich mindert der kapitalisierte Wert der zugesagten Versorgungsleistung die Schenkung.

Tipp: Die Steuerregel gilt auch bei Aktien. Obwohl Dividenden nur mit 50% und Kurserträge nach einem Jahr nicht steuerpflichtig sind, können die Zahlungen an die Eltern in voller Höhe abgesetzt werden.



Beispiel: Die Tochter erzielt aus dem Aktiendepot 20.000 Euro Dividende. Ihrem Vater muss sie jährlich 18.000 Euro zahlen. Ergebnis: Da Dividenden nur zur Hälfte angesetzt werden, ergibt sich für die Tochter per Saldo ein jährlicher Minusposten von 8.000 Euro.

Beispielsrechnung zum Übertrag gegen Versorgungsleistungen

Folgendes Beispiel zur Steuerrechnung nach der erfolgten Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen soll die Vorteile transparent machen.

Der Ausgangsfall: Eine 50-jährige Mutter lebt von geerbten Anleihen im Wert von 400.000 Euro. Die werfen pro Jahr rund 17.000 Euro Zinsen ab. Sie schenkt die Papiere dem minderjährigen Sohn im Vorgriff auf die spätere Erbfolge, der ihr hierfür vertraglich eine lebenslange Rente von monatlich 1.200 Euro zusagt.

Berechnung der Schenkungsteuer			
Jahreswert der dauernden Last (12 x 1.200)	14.400		
Wert des Kapitalvermögens	400.000		
– Kapitalisierte Rente (14.400 x 14,316 laut Sterbetabelle)	-206.150		
– Freibetrag für das Kind	-205.000		
Steuerpflichtiger Erwerb	0		
Berechnung der Einkommensteuer		Mutter	Sohn
Sonstige Einkünfte (Rentenzahlungen)	14.400	0	
Zinseinnahmen	0	17.000	
– Sparerfreibetrag	0	-1.370	
– Werbungskosten-Pauschbetrag	-102	-51	
– dauernde Last als Sonderausgabe			- 14.400
– übrige Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen	-3.500	-1.000	
Zu versteuerndes Einkommen	10.798	0	
Festgesetzte Einkommensteuer	556	0	
Ergebnis: Der Sohn finanziert die Mutter aus den Zinserträgen. Generationsübergreifend fallen keine nennenswerten Steuerbeträge an, das Vermögen ist abgabefrei auf den Nachwuchs übergegangen.			

Damit dieses Modell gelingt, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, die in den nachfolgenden Kapiteln noch im Detail beschrieben werden.



Checkliste der Voraussetzungen für Versorgungsleistungen

- ✓ Es muss sich um eine Vermögensübertragung kraft Übergabevertrag mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge handeln. Zwingende Inhalte sind der Umfang des Vermögens, die Höhe der Versorgungsleistung sowie die Zahlungsmodalitäten.
- ✓ Nachträgliche Abwandlungen werden steuerlich akzeptiert, wenn sie durch Änderungen im Versorgungsbedürfnis der Eltern oder in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit veranlasst sind.
- ✓ Empfänger des Vermögens können grundsätzlich alle erbberechtigten Verwandten des Übergabers sein. Dritte sind steuerlich zulässig, wenn hierzu eine besondere persönliche Beziehung und ein Interesse an einer lebenslangen Versorgung besteht – etwa der Lebensgefährtin.
- ✓ Versorgungsleistungen sind steuerlich nur begünstigt, wenn sie an den Ex-Besitzer, seinen Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder an Geschwister fließen.
- ✓ Das übereignete Vermögen muss ausreichende Erträge für die Auflage der Versorgungsleistung abwerfen. Ist dies im Zeitpunkt der Schenkung nicht möglich, rettet eine renditeorientierte Depotumschichtung das Steuersparmodell.
- ✓ Als Versorgungsleistung gilt auch die Übernahme der Pflege für die Eltern. Wird hierfür eine Kraft engagiert, ist der Lohn absetzbar.

Grundsätzlich gilt die Zahlung als dauernde Last und ist in voller Höhe als Sonderausgabe absetzbar. Eine vertraglich formulierte Änderungsklausel oder eine Bezugnahme auf § 323 ZPO ist nicht erforderlich. Wird aber laut Übergabevertrag eine Leistungsänderung ausdrücklich ausgeschlossen, ist nur der Ertragsanteil absetzbar.

Deckungsgleich versteuern die Eltern die volle oder anteilige Zahlung. Liegt deren Progression deutlich über der von Sohn oder Tochter, ist der Ertragsanteil lukrativer. Eine abgeschlossene Festvereinbarung kann nachträglich per Änderungsvertrag in variable Zahlung und somit eine dauernde Last umgewandelt werden.

Hinweis: Versorgungsleistungen mit identischen Steuerfolgen können auch durch Verfügungen von Todes wegen entstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der überlebende Ehegatte statt Vermögen eine Rente vom Erben oder Vermächtnisnehmer erhält. Allerdings muss der Empfänger der Leistungen eine im Verhältnis zum Erblasser pflichtteilsberechtigte Person sein.

3. Die erforderlichen Voraussetzungen für Versorgungsleistungen

Das BMF gibt mit Schreiben vom 16.9.2004 (IV C 3 - S 2255 - 354/04) einen umfassenden Überblick zu den Voraussetzungen, die der BFH zuvor in mehreren Urteilen vorgegeben hatte.

Grundsätzlich können wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit einer Vermögensübertragung Versorgungsleistungen, Unterhaltsleistungen oder wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung sein.



- Versorgungsleistungen sind bei dem Verpflichteten Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG und bei dem Berechtigten wiederkehrende Bezüge nach § 22 Nr. 1 EStG (Renten oder dauernde Lasten).
- Unterhaltsleistungen (Zuwendungen) dürfen nach § 12 Nr. 2 EStG nicht abgezogen werden.
- Wiederkehrende Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung enthalten eine nicht-steuerbare oder steuerbare Vermögensumschichtung und einen Zinsanteil.

Vermögensübergabe

Hierbei muss es sich um eine Vermögensübertragung kraft einzelvertraglicher Regelung unter Lebenden mit Rücksicht auf die künftige Erbfolge handeln, bei der sich der Übergeber in Gestalt der Versorgungsleistungen typischerweise Erträge seines Vermögens vorbehält, die nunmehr allerdings vom Übernehmer erwirtschaftet werden müssen. Nach dem Willen der Beteiligten soll der Übernehmer wenigstens teilweise eine unentgeltliche Zuwendung erhalten.

Bei einer Vermögensübertragung an Angehörige spricht eine widerlegbare Vermutung dafür, dass die wiederkehrenden Leistungen unabhängig vom Wert des übertragenen Vermögens nach dem Versorgungsbedürfnis des Berechtigten und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten bemessen worden sind. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn die Beteiligten Leistung und Gegenleistung nach kaufmännischen Gesichtspunkten gegeneinander abgewogen haben und subjektiv von der Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ausgehen durften, auch wenn Leistung und Gegenleistung objektiv ungleichwertig sind. In diesem Fall gelten die Grundsätze über die einkommensteuerrechtliche Behandlung wiederkehrender Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung.

Grundsatz: Gegenstand der Vermögensübergabe muss eine die Existenz des Übergebers wenigstens teilweise sichernde Wirtschaftseinheit sein. Gleichzeitig muss auch die Versorgung des Übergebers aus dem übergebenen Vermögen wenigstens teilweise sichergestellt sein. Dabei behält sich der Übergeber typischerweise vom Übernehmer zu erwirtschaftende Erträge seines Vermögens vor.

Dies liegt vor, wenn eine existenzsichernde und ertragbringende Wirtschaftseinheit des Privat- oder Betriebsvermögens übertragen wird, deren Erträge ausreichen, um die wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Es genügt nicht, wenn das übergebene Vermögen lediglich seiner Art nach existenzsichernd und ertragbringend ist, die erzielbaren laufenden Nettoerträge des übergebenen Vermögens jedoch die vereinbarten wiederkehrenden Leistungen nicht abdecken.

Das übertragene Vermögen muss grundsätzlich für eine generationenübergreifende dauernde Anlage geeignet und bestimmt sein und dem Übernehmer zur Fortsetzung des Wirtschaftens überlassen werden, um damit wenigstens teilweise die Existenz des Übergebers zu sichern. Wirtschaftseinheiten in diesem Sinne können auch Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere und vergleichbare Kapitalforderungen (Festgeld, Bundesschatzbriefe, Sparbuch) sein.



Keine existenzsichernde Wirtschaftseinheit ist dagegen Vermögen, das dem Übernehmer nicht zur Fortsetzung des Wirtschaftens überlassen wird. Hierzu gehören

- ertragloses Vermögen wie Bargeld oder Wertgegenstände
- Vermögen, dessen gesamte Erträge der Übergeber sich mittels eines Nießbrauchs vorbehält

Verpflichtet sich der Übernehmer ertraglosen oder nicht ausreichend ertragbringenden Vermögens im Übergabevertrag zur Umschichtung in eine ihrer Art nach bestimmte ausreichend ertragbringende Vermögensanlage (Reinvestitionsgut), kann eine unentgeltliche Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen vorliegen (BFH-Beschluss vom 12.5.2003, BStBl 2004 II S. 95).

Die wiederkehrenden Leistungen können auch dann Versorgungsleistungen sein, wenn nicht der gesamte Erlös aus der Veräußerung des ertraglosen oder nicht ausreichend ertragbringenden Vermögens zur Anschaffung oder Herstellung des Reinvestitionsguts verwendet wird. Maßgebend ist, dass die wiederkehrenden Leistungen durch die Erträge aus dem Reinvestitionsgut abgedeckt werden.

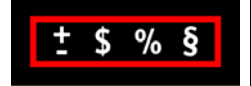
Hinweis: Erfolgt die Umschichtung in eine ihrer Art nach bestimmte ausreichend ertragbringende Vermögensanlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Übergabevertrags, gelten ab dem Jahr der Vermögensübertragung die Grundsätze über die einkommensteuerrechtliche Behandlung wiederkehrender Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung. Dies gilt auch bei Umschichtung in eine ihrer Art nach bestimmte nicht ausreichend ertragbringende Vermögensanlage, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Übergabevertrags erfolgt.

Wiederkehrende Leistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Bargeld sind regelmäßig Unterhaltsleistungen i.S. des § 12 Nr. 2 EStG, es sei denn, der Übernehmer verpflichtet sich im Übergabevertrag zum Erwerb einer ihrer Art nach bestimmten ausreichend ertragbringenden Vermögensanlage und die Umschichtung erfolgt innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Übergabevertrags. Die Veranlagungen sind insoweit sowohl beim Übergeber als auch beim Übernehmer ab dem Jahr der Vermögensübergabe vorläufig gemäß § 165 AO vorzunehmen.

Ertragbringende Wirtschaftseinheiten

Von einer ausreichend ertragbringenden Wirtschaftseinheit ist auszugehen, wenn nach überschlägiger Berechnung die wiederkehrenden Leistungen nicht höher sind als der langfristig erzielbare Ertrag des übergebenen Vermögens. In den Fällen von Umschichtungsvorgängen ist der langfristig erzielbare Ertrag maßgebend, der auf den reinvestierten Veräußerungserlös entfällt.

Zu Erträgen führen grundsätzlich nur Einnahmen aus einer Tätigkeit, die den Tatbestand einer Einkunftsart i.S. des § 2 Abs. 1 EStG erfüllt. Einnahmen aus einer Tätigkeit ohne Einkünfte- oder Gewinnerzielungsabsicht sind daher nicht als Erträge zu beurteilen. Bei Übertragung eines Anteils an einer GmbH mindert das Gehalt des Gesellschafter-Geschäftsführers die auf der Grundlage der steuerlichen Einkünfte ermittelten Erträge nicht. Bei der Ermittlung der Erträge aus dem



GmbH-Anteil ist nicht auf die tatsächlich ausgeschütteten, sondern auf die ausschüttungsfähigen Gewinne abzustellen.

Die wiederkehrenden Leistungen müssen durch entsprechende Erträge aus dem übernommenen Vermögen abgedeckt sein. Davon ist auszugehen, wenn nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Vermögensübergabe der durchschnittliche jährliche Ertrag ausreicht, um die jährlichen wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Ermittlung des durchschnittlichen Ertrags die Einkünfte des Jahres der Vermögensübergabe und der beiden vorangegangenen Jahre herangezogen werden.

Reicht der durchschnittliche jährliche Ertrag nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Vermögensübergabe nicht aus, um die jährlichen wiederkehrenden Leistungen zu erbringen, bleibt es dem Übernehmer unbenommen, nachzuweisen, dass für die Zukunft ausreichend hohe Nettoerträge zu erwarten sind. Hiervon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die durchschnittlichen Erträge des Jahres der Vermögensübergabe und der beiden folgenden Jahre ausreichen, um die wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Die Veranlagungen sind insoweit sowohl beim Übergeber als auch beim Übernehmer ab dem Jahr der Vermögensübergabe vorläufig gem. § 165 AO vorzunehmen.

Diese Grundsätze sind für die Beurteilung, ob ein ausreichend ertragbringendes Reinvestitions-gut angeschafft oder hergestellt wurde, die Erträge ab dem Zeitpunkt der Umschichtung maßgebend. Von ausreichenden Erträgen kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die durchschnittlichen Erträge des Jahres der Umschichtung und der beiden folgenden Jahre ausreichen, um die wiederkehrenden Leistungen zu erbringen. Die Veranlagungen sind insoweit sowohl beim Übergeber als auch beim Übernehmer ab dem Jahr der Umschichtung vorläufig gemäß § 165 AO vorzunehmen.

Der sachliche Zusammenhang der wiederkehrenden Leistungen mit der Vermögensübergabe endet grundsätzlich, wenn der Übernehmer das übernommene Vermögen auf einen Dritten überträgt und dem Übernehmer das übernommene Vermögen steuerrechtlich nicht mehr zuzurechnen ist. Der sachliche Zusammenhang der wiederkehrenden Leistungen mit der Vermögensübergabe endet nicht, wenn der Übernehmer das übernommene Vermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge weiter überträgt. Die wiederkehrenden Leistungen können auch dann weiterhin als Versorgungsleistungen zu behandeln sein, wenn daneben noch Leistungen vereinbart werden, die zu Anschaffungskosten oder zu einem Veräußerungserlös führen.

Überträgt der Übernehmer das übernommene Vermögen auf einen Dritten und erwirbt mit dem Erlös zeitnah eine existenzsichernde und ausreichend ertragbringende Wirtschaftseinheit oder stellt eine solche her, sind die nach der Übertragung an den Übergeber entrichteten wiederkehrenden Leistungen weiterhin Versorgungsleistungen. Dies gilt auch, wenn

- nicht der gesamte Erlös aus der Veräußerung zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftseinheit verwendet wird und die wiederkehrenden Leistungen durch die Erträge aus der Wirtschaftseinheit abgedeckt werden oder
- der gesamte Erlös aus der Veräußerung zur Anschaffung oder Herstellung dieser Wirtschaftseinheit nicht ausreicht, der Übernehmer bei der Umschichtung zusätzlich eigene Mittel zur Anschaffung oder Herstellung aufwendet und der auf den reinvestierten Veräuße-



rungserlös entfallende Anteil an den Erträgen ausreicht, um die vereinbarten wiederkehrenden Leistungen zu erbringen.

Hinweis: Hat der Übergeber Wertpapiere oder vergleichbare Kapitalforderungen mit Endfälligkeit auf den Übernehmer übertragen, endet der sachliche Zusammenhang der wiederkehrenden Leistungen mit der Vermögensübergabe im Zeitpunkt der Fälligkeit, es sei denn der Übernehmer erwirbt zeitnah nach Fälligkeit eine existenzsichernde und ausreichend ertragbringende Wirtschaftseinheit oder es liegen die Voraussetzungen einer Teilumschichtung vor.

Versorgungsleistungen

Versorgungsleistungen sind regelmäßig nur wiederkehrende Leistungen auf die Lebenszeit des Empfängers. Leistungen auf eine Höchstzeit (abgekürzte Leibrenten oder dauernde Lasten) sind dagegen nur ausnahmsweise Versorgungsleistungen.

Empfänger des Vermögens können sein:

- Abkömmlinge
- gesetzlich erbberechtigte entfernte Verwandte des Übergebers
- nahe stehende Dritte (z.B. Schwiegerkinder, Neffen und Nichten)
- familienfremde Dritte

Dritte sind aber nur begünstigt, wenn der Übernehmer aufgrund besonderer persönlicher Beziehungen zum Übergeber ein persönliches Interesse an der lebenslangen angemessenen Versorgung des Übergebers hat oder die Vertragsbedingungen allein nach dem Versorgungsbedürfnis des Übergebers und der Leistungsfähigkeit des Übernehmers vereinbart worden sind.

Als **Empfänger der Versorgungsleistungen** kommen in Betracht:

- der Übergeber,
- dessen Ehegatte
- die gesetzlich erb- und pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge des Übergebers
- Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Eltern des Übergebers, wenn der Übergeber das übergebene Vermögen seinerseits von den Eltern im Wege der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen erhalten hat

Nicht zum Generationennachfolge-Verbund gehörende Personen (z.B. die langjährige Haushälterin, der Lebensgefährte/die Lebensgefährtin, Mitarbeiter im Betrieb) können nicht Empfänger von Versorgungsleistungen sein.

Versorgungsvertrag

Die steuerrechtliche Anerkennung des Übergabevertrags setzt voraus, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten klar und eindeutig sowie rechtswirksam vereinbart und ernsthaft gewollt sind und die Leistungen wie vereinbart tatsächlich erbracht werden. Als wesentlicher Inhalt des



Übergabevertrags müssen der Umfang des übertragenen Vermögens, die Höhe der Versorgungsleistungen und die Art und Weise der Zahlung vereinbart sein. Machen die Parteien eines Versorgungsvertrages von einer vereinbarten Wertsicherungsklausel keinen Gebrauch, lässt dies für sich allein noch keinen zwingenden Schluss auf das Fehlen des Rechtsbindungswillens zu; die Abweichung vom Vereinbarten kann aber im Rahmen der gebotenen Gesamtwürdigung von Bedeutung sein (siehe BFH-Urteil vom 3.3.2004).

Die Vereinbarungen müssen zu Beginn des durch den Übergabevertrag begründeten Rechtsverhältnisses oder bei Änderung dieses Verhältnisses für die Zukunft getroffen werden. Änderungen der Versorgungsleistungen sind steuerrechtlich nur anzuerkennen, wenn sie durch ein in der Regel langfristig verändertes Versorgungsbedürfnis des Berechtigten und/oder die veränderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verpflichteten veranlasst sind. Rückwirkende Vereinbarungen sind steuerrechtlich nicht anzuerkennen, es sei denn, die Rückbeziehung ist nur von kurzer Zeit und hat lediglich technische Bedeutung.

Werden die auf der Grundlage eines Vermögensübergabevertrags geschuldeten Versorgungsleistungen ohne Änderung der Verhältnisse, also willkürlich nicht mehr erbracht, sind sie steuerrechtlich nicht anzuerkennen, auch wenn die vereinbarten Zahlungen später wieder aufgenommen werden.

Hinweis: Versorgungsleistungen können ihren Entstehungsgrund auch in einer Verfügung von Todes wegen (Erbeinsetzung, Vermächtnis) haben, wenn sie bei einer Vermögensübergabe im Wege vorweggenommener Erbfolge zu Lebzeiten des Erblassers als Versorgungsleistungen zu beurteilen wären. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn das nach gesetzlichem Erbrecht an sich dem überlebenden Ehegatten zumindest zum Teil zustehende Vermögen auf den Übernehmer übergeht.

Versorgungsleistungen sind alle im Vermögensübergabevertrag vereinbarten wiederkehrenden Leistungen in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehören insbesondere Geldleistungen, Übernahme von Aufwendungen und Sachleistungen. Leistungen in Geld sind mit dem vom Verpflichteten tatsächlich aufgewendeten Geldbetrag anzusetzen. Bei Sachleistungen sind mit Ausnahme persönlicher Dienstleistungen und der Wohnraumüberlassung die Werte nach § 8 Abs. 2 EStG maßgebend.

Steuerliche Behandlung der Versorgungsleistungen

Im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe vereinbarte Versorgungsleistungen sind vom Berechtigten als Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen nach § 22 Nr. 1 EStG zu versteuern, soweit der Verpflichtete zum Abzug der Leistungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG (Leibrente oder dauernde Last) berechtigt ist.

Dauernde Last: Versorgungsleistungen bei Übergabe einer existenzsichernden und ausreichend ertragbringenden Wirtschaftseinheit sind beim Empfänger in vollem Umfang steuerpflichtige wiederkehrende Bezüge und beim Verpflichteten in vollem Umfang als Sonderausgaben abziehbar (§§ 22 Nr. 1 Satz 1, 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG), da sie durch die Rechtsnatur des Versorgungsvertrages als abänderbar gelten. Eine Bezugnahme auf § 323 ZPO oder eine gleich-



wertige Änderungsklausel nach den Bedürfnissen des Übergebers und/oder der Leistungsfähigkeit des Übernehmers sind nicht erforderlich.

Rente: Versorgungsleistungen sind dagegen nur eine mit dem Ertragsanteil steuerpflichtige und als Sonderausgaben abziehbare Leibrente (§§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a, 10 Abs. 1 Nr. 1 a Satz 2 EStG), wenn und soweit die Vertragsparteien ihre Abänderbarkeit ausdrücklich ausschließen. Die bloße Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel schließt die Abänderbarkeit der wiederkehrenden Leistungen nicht aus.

Bei Sachleistungen können die Vertragsparteien die Abänderbarkeit nur ausschließen, soweit es sich um vertretbare Sachen handelt. Haben Geldleistungen schwankende Bezugsgrößen wie z.B. Umsatz oder Gewinn oder hängen sie von dem Bedürfnis des Empfängers oder von der Leistungsfähigkeit des Gebers ab, kann die Abänderbarkeit auch nicht hinsichtlich eines festen Mindestbetrags ausgeschlossen werden. Haben die Vertragsparteien bei bürgerlich-rechtlich unterschiedlichen Leistungsverpflichtungen in einem einheitlichen Vertrag die Abänderbarkeit nur einzelner Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen, sind nur diese als Leibrenten und die übrigen als dauernde Lasten zu beurteilen.

Steuer-Hinweis: Eine ursprünglich geschlossene Leibrentenvereinbarung kann durch einen zivilrechtlich wirksamen Änderungsvertrag mit Wirkung für die Zukunft in eine dauernde Last umgewandelt werden (BFH-Urteil vom 3.3.2004).

4. Weitere steuerliche Übergabestrategien

Lebensversicherung

Zwar bleibt die Auszahlung von vor 2005 abgeschlossenen Verträgen auch bei den Eltern steuerfrei, doch eine anschließende Schenkung dieses Betrags an den Nachwuchs wird für die Steuer mit dem kompletten Wert bemessen. Kommt die Police hingegen vor Fälligkeit bei den Kindern an, werden gem. § 12 Abs. 4 ErbStG lediglich der zu diesem Zeitpunkt vorhandene Rückkaufswert oder zwei Drittel der bisher eingezahlten Prämien angesetzt – meist nur ein Bruchteil der späteren Auszahlungssumme. Das schont den Freibetrag und gibt Luft für weitere Schenkungen.

Tipp: Bei Policen, die zehn Jahre oder mehr laufen, ist die Beitrags-Alternative das bessere Geschäft. Denn wegen der Zinsüberschüsse ist der Rückkaufswert in solchen Fällen bereits höher. Eltern sollten sich vorher bei ihrer Assekuranz erkundigen, bei welcher der beiden Alternativen das steuerlich günstigste Ergebnis herauskommt.

Zurechnung der Erträge

Ab dem Übertrag werden Zinsen und Dividenden steuerlich den Kindern zugerechnet, selbst wenn Wertpapiere erst kurz vor der Ausschüttung verschenkt werden. Besonders effektiv ist dies bei abgezinsten Wertpapieren wie Zerobonds oder Bundesschatzbriefen Typ B. Die laufenden Erträge haben sich jahrelang bei den Eltern steuerfrei über den Kurszuwachs angesammelt und fallen nach der Schenkung in voller Höhe bei den Kindern an.



GmbH-Anteile

Diese strikte Zuflussregel gem. § 11 EStG ist auch vorteilhaft, wenn Eltern eine GmbH besitzen. Hat die Firma beispielsweise ihre Gewinne über Jahre thesauriert, bleiben große Teile einer geballten Gewinnausschüttung beim Kind steuerfrei. Dabei spielt keine Rolle, ob die Gewinne noch aus Zeiten stammen, zu denen die Eltern Besitzer waren. Da die Ausschüttungen nur zu 50% versteuert werden, wird der Grund- und Sparerfreibetrag beim Nachwuchs doppelt genutzt. Weiterer Effekt: Bei der Erbschaftsteuer greifen noch die hohen Freibeträge und Bewertungsabschläge beim Betriebsvermögen.

5. Formelle Voraussetzungen

Bei Geschenken an Minderjährige sind zivilrechtliche Vorschriften und steuerliche Vorgaben zu beachten. Eltern können den Nachwuchs selber vertreten (Insich-Geschäfte), wenn lediglich Wertpapiere oder Sparguthaben geschenkt werden. In diesem Fall ist das Rechtsgeschäft für das Kind nur mit Vorteilen verbunden. Etwas anderes gilt jedoch bei Schenkungen mit Auflage oder dem Übertrag von Gesellschaftsbeteiligungen. Die Übergabe von GmbH-Anteilen oder Vermögen gegen Versorgungsleistung bedarf des Ergänzungspflegers.

Hinweis: Soll Vermögen auf mehrer Kinder übertragen werden, ist pro Geschäft ein anderer Ergänzungspfleger einzusetzen. Denn auch er unterliegt dem Verbot des Insich-Geschäfts, § 181 Alt. 2 BGB.

Grundsätzlich unterliegen die Eltern bei der Verwaltung des Kindervermögens keiner Einschränkung. Das gilt auch dann, wenn der Besitz von den Eltern stammt. Kapitalvermögen ist nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen (§ 1642 BGB), nicht erforderlich sind mündelsichere Anlagen wie Anleihen mit guter Bonität, Bundesschatzbriefen, Renten- oder Immobilienfonds.

Diese zivilrechtlichen Voraussetzungen gelten auch aus Steuersicht, die Eltern können die Vollmacht für die Konten der nunmehr vermögenden Minderjährigen übernehmen. Die Anlagegrundsätze sollten nach der Depotübertragung aber nicht deutlich spekulativer sein als vorher. Daher sind Termingeschäfte für die Kinder tabu. Der Handel mit Aktien ist zumindest in dem Umfang unproblematisch, in dem diese Papiere auch vor der Schenkung im Portefeuille vorhanden waren.

Wollen Eltern für die Kinder ein sehr umfangreiches Depot verwalten, sollte aus steuerlichen Gründen freiwillig eine Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) beantragt werden. Der dann eingesetzte Betreuer nickt die gewünschte Anlageentscheidung von Vater oder Mutter meist nur ab, was aber zusätzliche Steuersicherheit bringt.

Nach der Schenkung muss für einen Dritten erkennbar sein, dass tatsächlich ein Besitzerwechsel stattgefunden hat. Das gelingt, indem ein Depot auf den Namen des Kindes eingerichtet wird. Anschließend dürfen die Eltern das Vermögen für Minderjährige lediglich verwalten, aber nicht darüber verfügen. Daher muss neben dem Depot auch ein Konto für das Kind eingerichtet werden, auf das die laufenden Erträge fließen. Über dieses Konto dürfen die Eltern dann wieder zu Gunsten des Kinderdepots investieren.

Laut einem aktuellen Urteil des BGH (Az. XI ZR 220/03) dürfen Eltern die Gelder nach der



Schenkung zurückholen, die Bank muss das Guthaben zurück überweisen. Der Richterspruch bezieht sich auf Geldgeschenke aus Steuergründen, der Nachwuchs sollte von Vorne herein nur fürs Finanzamt der neue Besitzer sein.

Wer dieses Urteil verwenden möchte, muss steuerlich negative Konsequenzen einkalkulieren. Denn damit wird dem Finanzamt klar, dass die Gelder die elterliche Sphäre nie endgültig verlassen haben. Die Zurechnung der Erträge auf die Kinder wird für alle noch nicht verjährten Jahre rückgängig gemacht und führt zu kräftigen Nachzahlungen bei Vater und Mutter inklusive Steuerzinsen. Laut Gesetz gibt es bei Schenkungen drei Gründe, um das Vermögen wieder zurückzufordern:

1. Nichtvollzug einer Auflage, § 527 BGB
2. Grober Undank, § 530 BGB
3. Notbedarf des Schenkers, § 528 BGB

Hinweis: Neben den gesetzlichen gibt es auch vertraglich vereinbarte Rückforderungsrechte, etwa die Schenkung unter Auslösetatbestand oder Widerrufvorbehalt. Solche Einschränkungen führen steuerlich nicht zur Zurechnung der Einkünfte beim Beschenkten.

Fazit: Wollen Eltern steuergünstig Kapitalvermögen auf die Kinder übertragen, muss auch der Form nach jeder Zweifel ausgeschlossen sein, es könnte sich um ein Scheingeschäft handeln. Die Zuwendung muss den Willen erkennen lassen, auf Dauer ernsthaft gewollt zu sein.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de